

87

11

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nur, soweit die Statuten sie vorsehen.

821.

Die Statuten können bestimmen, dass hinter dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter unbeschränkt persönlich verpflichtet sind. *(Solidarhaftung)*

b. Unbeschränkte Haftung der Genossenschafter.

In diesem Falle haften die Genossenschafter für die sämtlichen Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, soweit als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind.

*Das Pflichtgriffenheit unter dem zu lautenden Genossenschaftsvermögen steht ein für den Fall der Liquidation der Gesellschaft zu erfüllen. Die Haftung ist unbeschränkt und solidarisch.*

822.

Die Statuten können bestimmen, dass die Genossenschafter hinter dem Genossenschaftsvermögen persönlich, jedoch nur bis zu einem gewissen Kapitalbetrag, haften.

c. Beschränkte Haftung.

In diesem Falle erstreckt sich die Verpflichtung der Genossenschafter zwar auch auf sämtliche im Konkurs der Genossenschaft ungedeckt verbliebenen Verbindlichkeiten derselben, jedoch nur in dem Sinne, dass sie über die Einzahlung ihrer Genossenschaftsanteile und Mitgliederbeiträge hinaus höchstens bis zu dem in den Statuten vorgesehenen weiteren Kapitalbetrag in Anspruch genommen werden können.

823.

Die Statuten können die Genossenschafter über die Genossenschaftsanteile und Mitgliederbeiträge hinaus, sei es unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Kapitalbetrag, zu Nachschüssen verpflichten. *(Nachschusspflicht)*

d. Nachschusspflicht.

Diese Nachschüsse können jederzeit von der Verwaltung zur Deckung von Bilanzverlusten und ausserdem sofort nach Ausbruch des Konkurses der Genossenschaft von der Konkursverwaltung eingefordert werden.

Die Erhebung erfolgt durch Verteilung des Nachschussbedarfs auf die Genossenschafter nach Massgabe ihrer Kapital-

*gemäss Natur der Sache und in der Liquidation der Gesellschaft.*